

# RS Vwgh 1998/12/17 98/11/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §14 Abs1;

ZDG 1986 §14 Abs2 idF 1996/788;

ZDG 1986 §76 Abs1 idF 1996/788;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/17 98/11/0129 1

## Stammrechtssatz

Wurde einem Zivildienstpflichtigen bereits Aufschub gem § 14 Abs 1 ZDG gewährt und wurde ein neuerlicher Aufschubantrag nicht auf einen mit dem seinerzeit bewilligten Aufschub identen Grund gestützt, sodaß kein nach der Übergangsbestimmung des § 76 Abs 1 zweiter Satz ZDG idF der ZDGNov 1996 zu beurteilender Fall vorliegt, wobei die Entscheidung über den neuerlichen Aufschubantrag innerhalb der Einjahresfrist nach § 14 Abs 2 erster Satz ZDG idF der ZDGNov 1996 erfolgte, ohne daß eine Zuweisung des Zivildienstpflichtigen mit Dienstantritt innerhalb dieses Jahres erfolgt wäre, war sein neuer Aufschubantrag am zweiten Satz des § 14 Abs 2 ZDG idF der ZDGNov 1996 zu messen. Ein Aufschub wäre nur in Betracht gekommen, wenn mit der Unterbrechung des Studiums für den Zivildienstpflichtigen eine AUSSERORDENTLICHE HÄRTE verbunden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110151.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)